



Sportanlage Dürrbach
Dübendorfstrasse 46
8602 Wangen

T 079/ 193 74 31
duerrbach@sfd-ag.ch
www.sfd-ag.ch

Sportanlage Dürrbach

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 26. Juni 2021

Version: 29.06.2021

Ersteller: **Martin Krieg**





Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind in Eigenverantwortung einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamts für Gesundheit. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln für die gesamten Sportanlagen-Areal:

- **Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.**
- **Für Personen ab 12 Jahren gilt in den Innenräumen eine generelle Maskenpflicht.**

Nutzung der Sportanlagen

Die Sportanlage Dürrbach ist geöffnet. Es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes:

- Sportaktivitäten im Aussenbereich sind ohne Einschränkungen erlaubt.
- Sportaktivitäten im Innenbereich sind ohne Einschränkungen erlaubt, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Die Zulassung der maximal anwesenden Personen (ZuschauerInnen und TeilnehmerInnen) erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Im Aussen- wie auch im Innenbereich mit Sitzpflicht sind maximal 1000 Personen zugelassen.
- Stehen BesucherInnen Stehplätze zur Verfügung oder können sie sich frei bewegen, dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien 500 Personen zugelassen werden.
- Es dürfen aber in jedem Fall, höchstens nur zwei Drittel der verfügbaren Kapazität der Einrichtung belegt werden.

Nutzung der Gebäude

- Der Zutritt in die Garderoben ist nur im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten für die genannten Nutzergruppen und deren TrainerInnen erlaubt.
- Alle Garderoben und Duschen sind geöffnet.

Trainingsbewilligung

Für die Durchführung von Trainings auf Sportanlage Dürrbach muss ein Verein über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes erfüllt. Dieses Schutzkonzept muss zu jedem Training in Papierform mitgeführt und auf Verlangen vorgewiesen werden.



Informationspflicht der Vereine

Die Vereine haben sicherzustellen, dass alle TrainerInnen, SportlerInnen und Eltern detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart, des Vereins oder der organisierten Gruppe und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstaltungen/Wettkämpfe

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen zusätzlich zu der Bewilligung für die Nutzung einer Sportanlage ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept für eine Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes und des Kantons erfüllen.

Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19- Verordnung, Namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Sie machen auf Missstände aufmerksam und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Wangen, 29. Juni 2021

M. Krieg